

Urbans IV. (4. Sept. 1261 bis 3. Sept. 1262) ein Schreiben an den englischen König Heinrich III., der darin um seine Verwendung bei seinem Bruder für die Rückerstattung der Auslagen des Kardinals gebeten wird¹. Damit steht nun der dritte der unten abgedruckten Briefe im engsten Zusammenhang, der ohne weiteres ersichtlich ist und daher keines Beweises bedarf. Wir erfahren daraus, dass Johanns Forderung von Richard zwar zum Theil befriedigt wurde, dass aber immer noch ein erheblicher Rest seiner Auslagen ungedeckt blieb. Nun hat der Kardinal sich nicht nur aufs Neue selbst an Richard gewandt, sondern hat auch ein entsprechendes Schreiben Papst Urbans IV. an ihn erwirkt, das dringend für die Erfüllung seiner Forderung eintrat, und eben dies Schreiben ist uns von Richard von Pofi aufbewahrt worden, denn die Bitte um Zufriedenstellung des Kardinals 'ob reverenciam apostolice sedis et nostram' kann natürlich nur vom Papste selbst ausgesprochen sein.

Auch von diesem Briefe Urbans hatten wir bereits eine Spur; er hat ebenso wie das obengenannte Kardinalsschreiben in dem Thronstreitprocess eine Rolle gespielt, denn auch hier wird Richard bezeichnet als 'celsitudo regia' und 'regia serenitas', und vielleicht hat auch in der Adresse der volle Königstitel nicht gefehlt, so dass sich Richards Vertreter auch darauf berufen konnten. Dem Papste scheint dieser Hinweis nicht eben angenehm gewesen zu sein. Was er in der schon genannten 'Diffinitio' vom 7. August 1263 dagegen vorbringt, ist theils Klopffechtereie, theils offener Irrthum. Da das Stück nicht in das Register eingetragen war, hatte er überhaupt keine deutliche Erinnerung mehr an dessen Existenz und Inhalt, wie seine unbestimmten Ausdrücke beweisen. Keinesfalls aber, so ist seine Meinung, könne es eine Stütze für Richards Ansprüche bilden. Denn erstens habe es nicht von der Reichsangelegenheit, sondern von einer Geldschuld Richards an den Kardinal Johann gehandelt, könne daher für die Reichsfrage ebensowenig etwas erhärten, wie die Ehe zweier Menschen dadurch bewiesen werde, dass sie sich in einer beliebigen Urkunde andern Inhalts Mann und Frau nannten ('Nec littere nostre, si etiam ut dicitur processerunt, ad id aliquid operantur, tum quia non super imperii negotio, sed super quadam pecunie quantitate, que ab ipso comite venerabili fratri nostro . . . Portuensi episcopo² debita dicebatur, confecte dicuntur, propter

1) B.-F.-W. 14169. 2) Johann, Kardinalpriester von S. Lauren-